

Satzung
zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten
und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Kamp-Lintfort
(Marktsatzung)
vom 09.02.1984

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I. S. 97), zuletzt geändert am 15. Dezember 1981 (BGBl. I. S. 1390), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kamp-Lintfort veranstaltet durch den Stadtdirektor (Ordnungsamt) in ihrem Stadtgebiet Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

B

Wochenmärkte

§ 2

Marktverkehr

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Marktteilnehmer (Marktanbieter und deren Gehilfen, Marktbesucher) richten sich auf den Marktplätzen an den Markttagen nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung. Ferner sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die des Gewerbe-, Bau-, Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchen-, Tierschutz-, Eich-, Preis- und Handelsklassenauszeichnungsrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die ergänzenden Anordnungen des Stadtdirektors (Ordnungsamt) und seiner Beauftragten zu beachten. Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Zu allen Plätzen und Ständen ist den Beauftragten jederzeit der Zutritt zu gestatten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat auf den Marktplätzen an den Markttagen sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig
 - a) zu betteln,
 - b) zu musizieren,
 - c) Tiere mitzubringen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde und die nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassenen Tiere,
 - d) Werbemittel ohne Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt) oder seiner Beauftragten zu verteilen,
 - e) vor der Freigabe durch den Beauftragten des Stadtdirektors nach Schluss der Marktveranstaltung den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Fahrzeuge dort abzustellen, Fahrräder, Mofas, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

- (3) Von dem Verbot gem. Ziffer 2 e sind Fahrzeuge ausgenommen, die als Verkaufsstände dienen oder - jedoch nur außerhalb der Öffnungszeiten - der Warenanlieferung dienen; § 4 Ziffern 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 3

Vergabe der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Marktanbietern vom Beauftragten des Stadtdirektors (Ordnungsamt) jeweils als Tagesstandplätze zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
- (3) Die Marktanbieter haben die festgelegten Verkaufsfronten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. Das gilt auch bei der Lagerung von Gerätschaften, Waren und Leergut.
- (4) Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) oder sein Beauftragter kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einen Tausch von Standplätzen anordnen. Bei Verstößen gegen die Ziffern 2 und 3 kann er die sofortige zwangsweise Räumung des Standplatzes oder eines Teiles des Standplatzes auf Kosten des Marktanbieters durchführen. Die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

§ 4

Auf- und Abbau sowie Belieferung der Marktstände

- (1) Die Betriebsgegenstände und Waren dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Öffnungszeiten müssen alle Vorbereitungen beendet sein.
- (2) Es ist verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.
- (3) Eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Standplätze geräumt sein.
- (4) Der Rathausvorplatz darf nur mit Fahrzeugen im Sinne des § 2 Ziffer 3 befahren werden, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet.
- (5) Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) oder sein Beauftragter kann Ausnahmen von den Ziffern 1, 3 und 4 zulassen.

§ 5

Verkauf und Lagerung

- (1) Die nach § 70 b in Verbindung mit § 15 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Angaben (Familiennamen, Vorname, Firma, Anschrift) müssen an gut sichtbarer Stelle auf einem Schild mit einer Mindestgröße von 20 x 30 cm aufgetragen sein.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung und die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern sind untersagt.

- (3) Es darf nur vom zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Im Umhergehen dürfen Waren nicht angeboten werden.
- (4) Die Marktanbieter und ihre Gehilfen haben jede unhygienische, daher gesundheitsschädliche Beeinträchtigung der Waren zu unterlassen bzw. zu verhindern und auf größte Reinlichkeit zu achten. Bei der Behandlung, insbesondere beim Verkauf von Lebensmitteln, darf niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet ist.
- (5) Lebende Kleintiere dürfen nur in Körben oder Käfigen mit festem, wasserdichtem Boden mitgebracht und angeboten werden.

§ 6

Reinhalten der Verkaufsstände und Einrichtungen

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Jeder Marktanbieter ist für die Reinhaltung der Flächen vor, neben und hinter seinem Verkaufsstand verantwortlich. Soweit seinem Verkaufsstand ein anderer gegenüberliegt, hat er die Verkehrsfläche bis zur Mitte, ansonsten bis zur baulich gegebenen Grenze zu reinigen. Dieselben Flächen hat er in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.
- (3) Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände so aufzubewahren, dass weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Sie sind vom Marktanbieter beim Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen. Soweit von der Stadt Sammeleinrichtungen für Abfälle auf dem Marktplatz bereitgestellt werden, sind die Abfälle zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen.
- (4) Soweit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden dürfen, muss verhindert werden, dass austropfendes Öl den Marktplatz verunreinigt (z. B. durch Unterlegen einer ölfesten Plane).

§ 7

Marktstandsgeld

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort" erhoben. In der Gebühr sind die Stromverbrauchskosten nicht enthalten; sie sind mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Marktanbieter haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb des Verkaufsstandes einschließlich Zubehör sowie der Belieferung entstehen. Er trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 823, 826 BGB für seinen Verkaufsstand und die von ihm zu reinigenden bzw. zu bestreuenden Flächen. Der Marktanbieter muss entsprechende Haftpflichtversicherungen abschließen und auf Verlangen der Stadt nachweisen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und sonstigen Sachen des Marktanbieters, auch wenn diese außerhalb des Marktplatzes abgestellt werden. Es ist Sache des Marktanbieters, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.
- (4) Kommt eine Marktveranstaltung aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande oder wird sie durch höhere Gewalt oder andere, nicht von der Stadt zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.

C

Volksfeste (Kirmessen)

§ 9

Allgemeines

Für die Volksfeste (Kirmessen) gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 8 mit Ausnahme der §§ 2 Ziffer 2 b und 5 Ziffer 2 dieser Marktsatzung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

§ 10

Bewerbungen, Auswahl der Anbieter, Platzzuweisung

- (1) Bewerbungen um Standplatzzuteilungen für die Volksfeste (Kirmessen) sind für jedes Volksfest (Kirmes) gesondert an den Stadtdirektor (Ordnungsamt) zu richten. Der Antrag soll bis zum 30. November des vorhergehenden Jahres eingereicht werden. Er muss Angaben über die Art, Länge, Breite und Höhe des Geschäftes sowie den benötigten elektrischen Anschlusswert enthalten.
- (2) Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze für die Dauer der Veranstaltung zu.
- (3) Die Zuweisung ist vom Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung in dieser Zeit nicht ein oder wird das Kirmesstandgeld nach § 14 bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet oder wird der zugeweilte Standplatz nicht zu dem in der Zuweisung festgesetzten Zeitpunkt eingenommen, wird die Zuweisung ungültig und die Stadt kann über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 11

Auf- und Abbau, Betrieb und Belieferung der Geschäfte

- (1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Erlaubnisse sind vor Beginn des Aufbaues beim Stadtdirektor (Ordnungsamt) einzuholen.
- (2) Die "fliegenden Bauten" im Sinne der Bauordnung NW dürfen erst nach der Abnahme durch den Stadtdirektor (Bauordnungsamt) in Betrieb genommen werden.
- (3) Die Lautsprecher- und Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Auf keinen Fall darf der Emissionswert 80 dB (A) überschreiten.
- (4) Während der Öffnungszeiten ist ein Auf- und Abbau der Geschäfte unzulässig.

- (5) Ergänzende Anordnungen im Sinne des § 2 Ziffer 1 können auch im Bescheid über die Zuweisung nach § 10 Ziffer 2 erteilt werden.

§ 12 Sicherheitsmaßnahmen

In den Geschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.

Das Rauchen in den Schau- und Fahrgeschäften ist während der Betriebszeit verboten.

§ 13 Nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel

- (1) Veranstaltungen, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausnutzen, und Schaustellungen, die Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind unzulässig.
- (2) Pflanzliche Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren verwendet werden sollen, dürfen nicht feilgehalten werden.
- (3) Lebende Tiere dürfen nicht feilgehalten werden.
- (4) Feuerwerkskörper dürfen nicht feilgehalten oder abgebrannt werden.
- (5) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die übrigen Jugendschutzbestimmungen sind von den Anbietern genauestens zu beachten. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass auch bei Verlosungen oder Ausspielungen keine jugendgefährdenden Artikel (z. B. alkoholische Getränke) an Jugendliche gelangen können.
- (6) Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) kann weitere Einschränkungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 14 Kirmesstandgeld

Das Standgeld für die Überlassung der Standplätze, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie für die Kosten der Werbung wird mit den Anbietern frei vereinbart.

In dem Standgeld sind die Stromverbrauchskosten nicht enthalten; sie sind mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmen abzurechnen.

Das Standgeld ist zu dem bei der Zuweisung (§ 10 Ziffer 2) genannten Fälligkeitszeitpunkt an die Stadtkasse Kamp-Lintfort zu überweisen.

D

Ordnungsvorschriften und Inkrafttreten**§ 15****Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Wer gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung bei den Wochenmärkten oder Volksfesten (Kirmessen) stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung hindert, kann vom Veranstaltungsort verwiesen werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann sowohl befristet als auch unbefristet das Betreten aller oder bestimmter Veranstaltungsorte untersagt werden.

§ 16**Bußgeldbestimmungen**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Marktverkehr gem. § 2,
2. die Vergabe der Standplätze gem. § 3,
3. Auf- und Abbau sowie Belieferung der Marktstände gem. § 4,
4. Verkauf und Lagerung gem. § 5,
5. Reinhaltung der Verkaufsstände und Einrichtungen gem. § 6,
6. die Haftpflichtversicherung gem. § 8 Ziffer 1,
7. Auf- und Abbau, Betrieb und Belieferung der Geschäfte gem. § 11,
8. Sicherheitsmaßnahmen gem. § 12,
9. nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel gem. § 13

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die in der Stadt Kamp-Lintfort stattfindenden Märkte vom 25. Februar 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Stadt Kamp-Lintfort (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 09. Februar 1984

Flügel
Bürgermeister